



Verfahren

Damit Ihnen eine Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis erteilt werden kann, ist zunächst ein Antrag zu stellen. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Kfz- Zulassungsbehörde oder auf unserer Homepage www.marburg-biedenkopf.de unter dem Punkt Dienste und Leistungen, Thema Auto und Verkehr.

Der Antrag ist zusammen mit den auf der Rückseite angegebenen Anlagen an uns zu senden. Hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:

- **per Online-Antrag:**
(Hier haben Sie die Möglichkeit die Unterlagen online über unsere Homepage hochzuladen)
- **per E-Mail an:**
einzelgenehmigung@marburg-biedenkopf.de
- **per Post an:**
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Fachteam
Einzelgenehmigungen/Betriebserlaubnisse
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Es ist nicht erforderlich, die Unterlagen im Original zu übersenden. Die persönliche Abgabe des Antrags vor Ort, trägt nicht zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Bezahlung

Um die anfallende Gebühr in Höhe von 39,80 € zu zahlen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- per Paydirekt
- per Giropay
- per Kreditkarte
- per PayPal
- per Vorab-Überweisung

Weitere Informationen hierüber finden Sie auf unsere Homepage: www.marburg-biedenkopf.de/dienste_und_leistungen/auto_und_mobilitaet/einzelgenehmigungen-betriebserlaubnisse.php

Paydirekt

ist eine Online-Überweisung – einfach, schnell und sicher bezahlen

Giropay

ist eine Online-Überweisung – einfach, schnell und sicher bezahlen

Kreditkarte

Zahlungen mit Visa Card und Master Card inkl. 3D-Sicherheitsverfahren

PayPal

ist ein Online-Zulassungsservice, mit dem Sie kostenlos, sicher, einfach und schnell bezahlen können.

Herausgeber:
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg
www.marburg-biedenkopf.de

Redaktion:
Fachbereich Ordnung und Verkehr
Fachdienst Einzelgenehmigungen/Betriebserlaubnisse
Tel.: 06421/405-1721 oder 405-1722

Kreisausschuss

Fachbereich Ordnung und Verkehr

Informationen über das Verfahren für die Erteilung einer Einzelgenehmigung / Einzelbetriebserlaubnis bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle



Allgemeine Informationen

Am 29.04.2009 wurde durch die Einführung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) sowie der Neufassung des § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) das Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge geändert.

In Hessen wird diese Aufgabe von zwei Bündelungsbehörden in den Landkreisen Fulda und Marburg-Biedenkopf wahrgenommen.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist als Genehmigungsbehörde für folgende Städte/Landkreise zuständig:

- Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Stadt Offenbach, Landkreis Offenbach
- Stadt Wiesbaden
- Landkreis Gießen
- Odenwaldkreis
- Landkreis Bergstraße
- Landkreis Groß-Gerau
- Main-Taunus-Kreis
- Rheingau-Taunus-Kreis
- Landkreis Limburg-Weilburg
- Landkreis Marburg-Biedenkopf

Dauer des Verfahrens

Die Bearbeitungszeit Ihres Antrages ist u. a. Abhängig vom Umfang des Gutachtens und der von Ihnen gewählten Bezahlungsart. Im Falle einer Zahlung der Gebühren per Giropay oder PayPal erfolgt die Versendung der Unterlagen voraussichtlich innerhalb von fünf Werktagen (zuzüglich Postweg). Bitte beachten Sie das die Versendung der Unterlagen erst nach Geldeingang erfolgt.

Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Für die Zulassung eines Neufahrzeuges der Klassen M (PKW, Wohnmobile, Busse), N (LKW, Sattelzugmaschinen) und O (Anhänger) für das keine EG-Typgenehmigung (Certificate of Conformity, COC) vorliegt, ist eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV zu beantragen.

Dem Antrag auf Einzelgenehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen/Technischen Dienstes inkl. Anhang
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses des Antragstellers
(Hinweis: Der Antragsteller und der spätere Halter des Fahrzeuges müssen nicht zwingend ein und dieselbe Person sein)
- bei juristischen Personen: Kopie des Gewerbergisterauszuges

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie die Einzelgenehmigung per Post und legen diese bitte im Original bei Ihrer örtlichen Zulassungsbehörde vor. Diese erstellt dann die Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein).

Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO

Für die Zulassung aller übrigen neuen oder gebrauchten Fahrzeuge für die keine EG-Typgenehmigung (Certificate of Conformity, COC) vorliegt, ist eine Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO zu beantragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass Sie durch Veränderungen am Fahrzeug (z. B. Gasanlageeinbau, Fahrwerksänderungen etc.) ein Gutachten nach § 19 (2) in Verbindung mit § 21 StVZO vom amtlich anerkannten Sachverständigen/Technischen Dienst erhalten haben, da auch hier die Betriebserlaubnis für Ihr Fahrzeug erloschen ist und somit neu erteilt werden muss.

Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen/Technischen Dienstes
- evtl. bereits vorhandene Zulassungsbescheinigung/Fahrzeugschein (auch ausländische)
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses des Antragstellers
(Hinweis: Der Antragsteller und der spätere Halter des Fahrzeuges müssen nicht zwingend ein und dieselbe Person sein)
- bei juristischen Personen: Kopie des Gewerbergisterauszuges

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie die Erteilung der Betriebserlaubnis per Post und legen diese bitte im Original bei Ihrer örtlichen Zulassungsbehörde vor. Diese erstellt bzw. ändert dann die Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein).